

Satzung

des Sportvereins „Blau-Weiß Petershagen/Eggersdorf e.V.“

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „SV Blau-Weiß Petershagen/Eggersdorf e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist 15370 Petershagen/Eggersdorf. Der Verein ist beim Amtsgericht Frankfurt/Oder unter der Nummer VR 3371 im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere durch die sportliche Betätigung, die Schaffung und den Betrieb von Sportanlagen sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Etwaige Gewinne oder sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Einen Antrag auf Mitgliedschaft kann jede natürliche Person, die an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert ist, stellen, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet hat. Personen unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Der Antragsteller hat einen schriftlichen Antrag an eine nach den §§ 11 ff. gebildete Abteilung zur Aufnahme in den Verein und die von ihm ausgewählte Abteilung zu stellen und sich zur Einhaltung der Satzung zu verpflichten. (siehe Anlage 5 der Finanzordnung).
- (3) Über die Aufnahme entscheidet die jeweilige Abteilung. Wird die Aufnahme durch die Abteilung abgelehnt, entscheidet der Vorstand des Vereines nach Anhörung des zuständigen Abteilungsleiters abschließend.
- (4) Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet
 - durch Tod des Mitglieds,
 - durch freiwilligen Austritt,
 - durch förmlichen Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder dem zuständigen Abteilungsleiter. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalendermonats unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig. Ein rückwirkender Austritt ist unzulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes (§ 9) mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des erweiterten Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es
 - in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat oder
 - durch besonders unfaires und unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern den Vereinsfrieden stört oder
 - mit seiner Beitragsverpflichtung trotz schriftlicher Mahnung durch den jeweiligen Abteilungsleiter mit der Androhung der Ausschließung um mehr als 6 Monate im Rückstand ist.

- (4) Vor Ausschluss durch Beschluss des erweiterten Vorstandes ist dem betroffenen Mitglied unter Fristsetzung von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss zum Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (5) Der Verlust der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung des Mitgliedes zum Ausgleich rückständiger Beiträge.
- (6) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft steht einem Mitglied oder dessen Erben kein Anspruch auf Auseinandersetzung des Vereinsvermögens zu.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden eine Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge und Umlagen erhoben. Die Höhe regelt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung (Anlage 1).
- (2) Die Mitgliederversammlung einer nach den §§ 11 ff. gebildeten Abteilung kann höhere als die nach (1) festgelegten Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen beschließen, soweit dies in dieser Abteilung aufgrund besonders hoher Aufwendungen erforderlich ist.
- (3) Ehrenmitglieder sind von jeder Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand, bestehend aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) seinem Stellvertreter
 - c) dem Kassenwart;
3. der erweiterte Vorstand, bestehend aus
 - a) dem Vorstand
 - b) den Leitern der nach §§ 11 ff. gebildeten Abteilungen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

- (2) Die Mitgliederversammlung besteht aus den nach dieser Satzung zu bestimmenden Delegierten .
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - b) die Bildung von Abteilungen gemäß §§ 11 ff.
 - c) die Satzung bzw. Satzungsänderungen,
 - d) die Höhe der Mitgliedsbeiträge des Vereins (Beitragsordnung),
 - e) die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.
- (4) Die Delegierten zur Mitgliederversammlung bestehen aus dem
 - a) erweiterten Vorstand,
 - b) den von den Abteilungen gemäß §§ 11 ff. bestimmten Delegierten
- (5) Die Delegierten der Abteilungen gemäß §§ 11 ff. sind durch die Mitgliederversammlung der Abteilungen zu berufen. Der Schlüssel beträgt 1 Delegierter je 4 Mitglieder der Abteilung, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (6) An den Mitgliederversammlungen der Abteilungen nehmen alle Mitglieder der Abteilungen ab vollendetem 16. Lebensjahr teil.
- (7) Ein Delegierter muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (8) Auch die Mitglieder des Vereins, die den Sport nicht mehr aktiv ausüben, sind nach den Grundsätzen (5) und (6) in die Mitgliederversammlung der Abteilung einzubeziehen.
- (9) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt.
- (10) Die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand auf der Grundlage eines Beschlusses des erweiterten Vorstandes. Für den Beschluss ist die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des erweiterten Vorstandes ausreichend.
- (11) Die Einladung der Delegierten zur Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erfolgen; die Frist ist gewahrt, wenn die Einladung unter Beachtung der Frist an die dem Vorstand von den Abteilungen gemäß §§ 11 ff. zuletzt bekannt gegebenen Delegierten und an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift abgesandt worden ist.
- (12) Änderungen bzw. Ergänzungen zur Tagesordnung bedürfen des Beschlusses der Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung; über zusätzliche Tagesordnungspunkte, die aus der Einladung nicht ersichtlich waren, kann ein Beschluss nicht ergehen, es sei denn die Anwesenheit auf der Mitgliederversammlung ist vollständig.
- (13) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Delegierten gegeben.

- (14) Beschlüsse gelten als gefasst, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen dem Beschluss zustimmt. Delegierte, die sich der Stimme enthalten, werden wie nicht Erschienene behandelt.
- (15) Im Regelfall erfolgen die Abstimmungen offen durch Auszählung der Stimmen (per Handzeichen).
- (16) Beschlüsse über Satzungsänderungen des Vereins erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Delegierten .
- (17) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom erweiterten Vorstand dann einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- (18) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind dann durchzuführen, wenn mehr als 10 % der Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, dies wünschen und den Antrag schriftlich unter Angabe mindestens eins Tagesordnungspunktes begründen. Eine Ablehnung des Antrages durch den Vorstand ist nur dann zulässig, wenn über den angegebenen Tagesordnungspunkt bereits in einer früheren Mitgliederversammlungen eine Beschlussfassung erfolgt ist.
- (19) Über die Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Der Protokollführer wird durch den Vorstand bestimmt.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenwart.
- (2) Der Vorsitzende und der Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind einzeln Vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand kann Mitglieder des erweiterten Vorstandes Vertretungsmacht in der Weise erteilen, dass diese Rechtsgeschäfte tätigen dürfen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb der jeweiligen Abteilung mit sich bringt. Rechtshandlungen, aus denen Schuldverhältnisse für den Verein in Höhe von 3.000,00 € im Einzelfall entstehen, bedürfen in jedem Fall der Zustimmung eines Vorstandsmitgliedes.
- (4) Rechtsgeschäfte, die das Vermögen des Vereins betreffen und/oder einen Gegenstandswert von 5.000,00 € übersteigen, bedürfen eines Beschlusses des erweiterten Vorstandes. Ausgenommen davon sind Abteilungen die unter § 12 genannt werden.
- (5) Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr werden.
- (6) Der Vorstand wird für die Zeit von vier Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandes.
- (8) Eine vorzeitige Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes ist nur durch wichtigen Grund möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Vorstandsmitglied verstirbt, seine Geschäftsfähigkeit verliert oder seine Pflichten gegenüber dem Verein in grober Weise verletzt.
- (9) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus dem Amt ist die Kooptierung eines diesen ersetzenden Vorstandsmitgliedes durch Beschluss des erweiterten Vorstandes zulässig. Die Kooptierung endet durch die Neuwahl des Vorstandes oder Vorstandsmitgliedes durch die in diesem Fall alsbald anzuberaumende Mitgliederversammlung.
- (10) Vorstandssitzungen finden als erweiterte Vorstandssitzungen (§ 10) mindestens viermal jährlich statt und sind durch den Vorsitzenden einzuberufen. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Einladung hat schriftlich unter Einhaltung der Frist analog § 8 Absatz 11 zu erfolgen; die Bekanntgabe der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung ist jedoch ausreichend.
- (11) Sitzungen des Vorstandes sind stets beschlussfähig; Beschlüsse sind mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu fassen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters.
- (12) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und fasst die dazu erforderlichen Beschlüsse. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen,
 - c) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - d) Aufstellung und Kontrolle des Haushaltsplanes,
 - e) Jahresplanung, Buchführung, Jahresberichterstattung, Statistiken,
 - f) Erlassen von Beitrags-, Finanz- und Auszeichnungsordnungen,
 - g) Beschlussfassungen zu Strafmaßnahmen bzw. Ausschlüssen von Mitgliedern
- (13) Bei Beschlüssen des Vorstandes, die finanzielle oder sportliche Auswirkungen auf eine oder mehrere Abteilungen des Vereins haben, sind die jeweiligen Abteilungsleiter vorher anzuhören.

§ 10

Erweiterter Vorstand

- (1) Zusätzlich zum Vorstand besteht gemäß § 7 Abs. 3 der erweiterte Vorstand aus den Leitern der einzelnen Abteilungen.
- (2) Die Leiter der einzelnen Abteilungen werden durch die Mitgliederversammlungen der Abteilungen gemäß §§ 11 ff. bestellt.

§ 11 Abteilungen

- (1) Für jede der im Verein betriebenen Sportarten wird eine Abteilung gebildet; die Bildung erfordert einen Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Abteilung ist rechtlich unselbständig, soweit sie nicht nach dieser Satzung als rechtlich selbständiger Zweigverein gebildet wird.
- (2) Die Mitglieder der Abteilung halten entsprechend den Grundsätzen des § 8 Mitgliederversammlungen ab und wählen aus ihrer Mitte einen Abteilungsleiter, der die Interessen der Abteilung im erweiterten Vorstand wahrnimmt sowie Delegierte zur Mitgliederversammlung. Die Abteilung hat die über die Mitgliederversammlung geführten Protokolle dem Vorstand des Vereins abschriftlich zu übermitteln, der dadurch auch von der Wahl des Abteilungsleiters und der Delegierten informiert wird.
- (3) Bei größeren Abteilungen können zusätzlich zum Abteilungsleiter weitere Mitglieder aus ihrer Mitte nach den Grundsätzen von § 8 bestellt werden.
- (4) Die Anzahl der Mitglieder nach (3) und deren Aufgaben bestimmt der Abteilungsleiter.

§ 12 Abteilung Fußball

- (1) Für die Abteilung Fußball wird ein rechtlich selbständiger Zweigverein gebildet (funktionale Untergliederung). Die Abteilung Fußball führt den Namen „SV Blau-Weiß Petershagen/Eggersdorf - Fußball“.
- (2) Der Zweigverein regelt seine sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird.
- (3) Die Mitglieder des Zweigverein halten gesonderte Mitgliederversammlungen ab, für deren Durchführung § 8 analog gilt.
- (4) Der Zweigverein wählt einen gesonderten Vorstand. Dieser besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - seinem Stellvertreter
 - dem Kassenwart

Die Mitglieder des Vorstandes gelten stets als Delegierte des Zweigvereins in der Mitgliederversammlung des Vereines nach § 8. Weitere Delegierte sind entsprechend § 11 Absatz 3 zu bestimmen.

Für Wahl und Aufgaben gelten §§ 8 und 9 analog.

- (5) Der Zweigverein ist berechtigt eine eigene Satzung zu beschließen. Diese darf jedoch weder vom Zweck noch vom Inhalt gegen die Satzung des Gesamtvereins verstoßen und muss den gesetzlichen Anforderungen der §§ 57 und 58 BGB genügen.
- (6) Der Zweigverein ist zur eigenen Haushaltsführung und im Bedarfsfall zur Erhebung eines Zusatzbeitrages berechtigt. Der Vorstand des Gesamtvereins und der Kassenprüfer können jederzeit in die Zweigvereinskasse Einsicht nehmen.
- (7) Der Vorsitzende des Zweigvereines ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB. Er ist berechtigt, für den Geschäftsbereich seiner Abteilung den Gesamtverein nach außen wirksam zu vertreten und rechtsgeschäftlich zu verpflichten. Eine rechtsgeschäftliche Vertretung des Zweigvereines nach außen erfolgt lediglich gemäß vorstehender Regelung.

§ 13 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins, des Entzuges der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde am 16. Mai 2014 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Die bisher gültige Satzung vom 20. Juni 1990 in der Fassung vom 3. März 2000 wird durch die neue beschlossene Satzung mit dem gleichen Tage außer Kraft gesetzt.